



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 24. Juli 2009

49. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Behindertenbeauftragte/n..... S. 85

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009..... S. 86

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung..... S. 87

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 des

- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen S. 87
- Schulverbandes Parkstetten S. 88
- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau..... S. 89

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald S. 90

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 94

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Behindertenbeauftragte/n

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Der Bezirk Niederbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Niederbayern“.

(3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in

sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Eine mehrfache Berufung ist möglich. ³Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

§ 2

Stellung, Entschädigung, Aufwand

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. ²Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und die Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und Beschäftigte des Bezirks.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(4) ¹Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. ²Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. ²Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. ³Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen, sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. ⁴Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

(2) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. ²Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Bezirk Niederbayern beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 26. Mai 2009
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
vom 8. Juli 2009

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009 im AllMBI Nr. 6/2009 (S. 168) vom 28. Mai 2009 hingewiesen.

Landshut, 8. Juli 2009
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 29. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Straubing, 10. Juni 2009
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
SPITZBERGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.602.964 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.167.400 €
--	-------------

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2009, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.572.386 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2008 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.689 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.572.386 €	:	2.689 =	956,63 €.
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>	
1.354 Schüler x 956,63 € =	1.295.281 €

<u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>	
1.335 Schüler x 956,63 € =	1.277.105 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 2. Juni 2009, Az. 12-1444.302-21, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 15. Juni 2009
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Parkstetten
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	464.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	381.650 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 393.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 245 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.606,3265 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 137.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 245 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 560,8163 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 22. Juni 2009
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Krempf
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10, S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf **393.750 €**
in den Ausgaben auf **393.750 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **105.500 €**
in den Ausgaben **105.500 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 392.950 € und des Vermögenshaushaltes in Höhe von 55.500 € wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskosten- sowie Investitionskostenumlage umgelegt.

(2) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden 50.000 € aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.

(3) Umlageschlüssel gemäß §§ 17 in Verbindung 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum Stichtag 31. Dezember 2007 gemäß Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Betriebskosten-Umlage ist danach von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

	Einwohner- zahl 31.12.2007	Allgemeine Umlage
Landkreis Freyung-Grafenau	80.427	72.085 €
Landkreis Passau	188.462	168.912 €
Landkreis Rottal-Inn	118.800	106.476 €
Stadt Passau	50.741	45.477 €
gesamt	438.430	392.950 €

Die Investitionskosten-Umlage ist danach von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

	Einwohner- zahl 31.12.2007	Allgemeine Umlage
Landkreis Freyung-Grafenau	80.427	10.181 €
Landkreis Passau	188.462	23.857 €
Landkreis Rottal-Inn	118.800	15.039 €
Stadt Passau	50.741	6.423 €
gesamt	438.430	55.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 1. Juli 2009
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

24-8163

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald

Bekanntmachung vom 7. Juli 2009

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. März 2009 die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 7. Juli 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

II.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlich-erklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald vom 8. Juli 2008 (RABI Nr. 11 / 2008, S. 118) werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Teilkapitel B III Land- und Forstwirtschaft, B IV 2 Industrie, B IV 3 Handwerk, B V Regionale Wirtschaftsstruktur, B VIII Erholung und Tourismus, Gesundheit werden aufgehoben.
2. Die Eintragungen „Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll“ aus der Karte 3 Landschaft und Erholung des Regionalplans Donau-Wald werden aufgehoben.
3. Es werden folgende Teilkapitel B IV 2 Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung, B IV 3 Industrie und Handwerk, B IV 4 Handel und Dienstleistungen, B IV 5 Tourismus und B IV 6 Land- und Forstwirtschaft in nachstehender Fassung eingefügt.

B IV WIRTSCHAFT

2 Regionale Wirtschaftsstruktur / Standort- entwicklung

- 2.1 Z Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden.
- G Hierzu ist es von besonderer Bedeutung, dass zum Ausgleich des innerregionalen Strukturgefälles, insbesondere im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, qualifizierte und saisonunabhängige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

- G Es ist anzustreben, dass die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum (Deggendorf / Plattling, Passau, Straubing) in ihrer Funktion als wirtschaftliche Impulsgeber für die Region weiter gestärkt und ausgebaut werden.
- 2.2 Z Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes soll in der Region eine möglichst ausgewogene Betriebsgrößen- und Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.
- G Dabei hat die Bestandspflege und Neuansiedelung klein- und mittelständischer Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe besondere Bedeutung.
- Z Noch vorhandene Defizite hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die als Standorthemmnisse wirken können, sollen zügig beseitigt werden.
- G Hierbei ist insbesondere auf den Aufbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in der Region hinzuwirken.
- 2.3 G Zur Unterstützung von Existenzgründungen ist darauf hinzuwirken, dass ein Netz von Technologie- und Gründerzentren in der Region aufgebaut und unterhalten wird. In der Region ist ein gründerfreundliches Klima anzustreben.
- 2.4 G Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist der Wissens- und Technologietransfer von besonderer Bedeutung. Hierzu ist auf eine weitere Vernetzung zwischen den in der Region vorhandenen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und den Unternehmen hinzuwirken. Auf ein, an den Bedürfnissen der Unternehmen in der Region angepasstes, Weiterbildungsangebot ist besonderer Wert zu legen.
- 2.5 Z Die in der Region vorhandenen Hochschulen und wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sollen weiter ausgebaut und nach Möglichkeit weitere derartige Einrichtungen angesiedelt werden.
- 2.6 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Cluster-Offensive im Rahmen der Allianz Bayern Innovativ auch für die Weiterentwicklung der Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region nutzbar gemacht wird.
- G Zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Verfestigung der Standortbindung der Betriebe ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Ansätze zur regionalen Cluster- und Netzwerkbildung in der ganzen Region verstärkt werden.
- G Es ist darauf hinzuwirken, dass die in der Region vorhandenen Regionalmanagementansätze für eine intensivere Vernetzung der Wirtschaftsakteure gestärkt und weiterentwickelt werden.
- G Für die Profilierung des Wirtschaftsstandortes nach außen ist das Instrument des Regionalmarketing von besonderer Bedeutung.
- ### 3 Industrie und Handwerk
- 3.1 Z In der gesamten Region soll die Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk erhalten und weiterentwickelt werden.
- G Hierzu ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass
- die erforderlichen Anpassungen an den Strukturwandel unterstützt,
 - die wirtschaftsnahe Infrastruktur weiter ausgebaut und
 - bedarfsorientiert Industrie- und Gewerbegebiete an geeigneten Standorten zur Verfügung gestellt
- werden.
- 3.2 G Es ist anzustreben, dass an geeigneten Standorten die günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen der vorhandenen Bandinfrastruktureinrichtungen für industriell-gewerbliche Vorhaben genutzt werden.
- 3.3 G Insbesondere in den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau sowie im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal sind bei industriell-gewerblichen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben die Belange der Fremdenverkehrs- und Tourismuswirtschaft besonders zu berücksichtigen.
- ### 4 Handel und Dienstleistungen
- 4.1 Z In der gesamten Region soll auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen hingewirkt werden.
- 4.2 Z Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden der Region sichergestellt werden.
- 4.3 G Die historisch gewachsenen Geschäfts- und Dienstleistungszentren in den Innenstädten und Ortskernen sind als Standort der Versorgungseinrichtungen von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, sie in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und auszubauen bzw. wiederzubeleben.
- 4.4 G Im Rahmen der kommunalen Planung, insbesondere im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, ist anzustreben, dass geeignete Standorte für Handels- und Dienstleistungsbetriebe vor allem auch in den Zentrenlagen erhalten und weiterentwickelt werden.
- 4.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass in der Region die Voraussetzungen für ein Wachstum im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei unternehmensorientierten und wissensintensiven Dienstleistungen geschaffen werden.

- 4.6 G Die Lagegunst der Region an der Nahtstelle zu Südosteuropa ist insbesondere für die Weiterentwicklung von Logistik- und Transportdienstleitungen zu nutzen.
- 5 **Tourismus****
- 5.1 Z In den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal sollen der Tourismus und das Kurwesen als wichtige Wirtschaftsfaktoren gesichert und weiterentwickelt werden.
- G Es ist anzustreben, die Naturparke in der Region und den Nationalpark Bayerischer Wald entsprechend ihrer Zweckbestimmung für naturorientierte Erholungs- und Tourismusformen weiterzuentwickeln.
- G Im Bereich der Thermalbäder ist es von besonderer Bedeutung, dass raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben die Belange des Kur- und Bäderwesens berücksichtigen.
- G In der gesamten Region ist darauf hinzuwirken, dass Angebote für zeitgemäße Urlaubsformen, insbesondere für den Gesundheits- bzw. Wellness-Tourismus, geschaffen und verbessert werden.
- G Für den Ausbau des Städtetourismus und des Kurz- und Tagesreiseverkehrs kommen insbesondere
- die Räume Deggendorf / Plattling, Passau, Straubing und Vilshofen an der Donau,
 - die Thermalbäder und
 - der Nationalpark Bayerischer Wald
- in Betracht.
- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Voraussetzungen für den Schiffs- und Städtetourismus erhalten und insbesondere in den Städten an der Donau verbessert werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Chancen, die aus dem Flusstourismus auf der Donau erwachsen, auch für die Region insgesamt in Wert gesetzt werden.
- 5.2 G Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass Strategien und Maßnahmen
- zur Ergänzung und Verbesserung des Touristik- und Freizeitangebotes,
 - zur Sicherung sowie zum Ausbau der Wintersaison,
 - zum Ausbau und Modernisierung der touristischen Infrastruktur,
 - zur Verstärkung des touristischen Standortmarketings und
 - zur Verbesserung der Qualifikationen der im Tourismus Beschäftigten
- entwickelt und durchgeführt werden.
- 5.3 Z Die Attraktivität und ökologische Funktionsfähigkeit der Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften des Bayerischen Waldes, der Fließgewässerachsen und des tertiären Hügellandes sollen als Grundlage des Fremdenverkehrs auf Dauer erhalten und weiterentwickelt werden.
- Z Darüber hinaus sollen die kunst- und kulturhistorisch bedeutsamen Stätten bzw. Denkmäler erhalten und als Anziehungspunkt für den Tourismus nutzbar gemacht werden.
- 5.4 G Bei raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere beim Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie des Fremdenverkehrs- und Freizeitangebotes, ist auf die orts- und gebietstypischen Eigenarten und Traditionen besonders zu achten.
- G Bei touristischen Großprojekten, wie z. B. Hotels, Campingplätzen, Feriendörfern und Golfplätzen, ist besonderer Wert auf die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu legen und auf die Verträglichkeit mit der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu achten.
- 5.5 G Es ist anzustreben, Freizeitwohngelegenheiten und Ferienhaussiedlungen so auszugestalten, dass eine dauerhafte touristische Nutzung sichergestellt ist.
- 5.6 G Die Entwicklung und Stärkung touristischer Routen ist für die Region von besonderer Bedeutung. Dabei ist eine verstärkte Zusammenarbeit von Industrie, Gewerbe, (Kunst)Handwerk und touristischen Dienstleistungen anzustreben.
- 5.7 Z Das vorhandene Netz touristischer Wege soll in der Region weiter verbessert und untereinander vernetzt werden.
- G Eine möglichst gute Anbindung an entsprechende Wege in den Nachbarregionen sowie grenzüberschreitend in Oberösterreich sowie in den tschechischen Bezirken Südböhmen und Pilsen ist anzustreben.
- 5.8 G In den Wintersportgebieten ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und die Modernisierung der vorhandenen Einrichtungen hinzuwirken.
- 6 **Land- und Forstwirtschaft****
- 6.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt wird, um die gewachsene Kulturlandschaft in der Region erhalten zu können.
- 6.2 G Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Bewirtschaftungsformen den Schutz des Trinkwassers und darüber hinaus insbesondere in den Überschwemmungsgebieten die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigen.
- 6.3 G Es ist anzustreben, die in der Region vorhandenen Wirtschaftskreisläufe im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Nahrungsmittelproduktion zu stärken. Hierbei kommt der Stärkung des Kompetenzzentrums für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing in seiner Rolle als Impulsgeber besondere Bedeutung zu.
- 6.4 G Im Bayerischen Wald ist es von besonderer Bedeutung, dass die bestehenden Offenlandbereiche im Sinne eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes weitgehend waldfrei gehalten werden.
- 6.5 G In der Region ist die gezielte und vermehrte Verwendung nachwachsender heimischer Rohstoffe, insbesondere von Holz, als Werk- und Baustoff im öffentlichen Bauwesen sowie zur Wärme- und Energieversorgung, von besonderer Bedeutung.
- 6.6 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Wälder in der Region zur Wiederherstellung ihrer Vitalität in standortgerechte Wälder umgebaut werden. Eine diesen Umbau unterstützende Jagd ist von besonderer Bedeutung.
- G Es ist anzustreben, insbesondere Wälder, die besondere Funktionen haben, in ihrer Substanz zu erhalten und zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit weiterzuentwickeln.
- G In waldarmen Bereichen, v. a. im tertiären Hügelland und in den Gäubodenlagen ist darauf hinzuwirken, dass Rodungen nur im unbedingt notwendigen Maß durchgeführt und möglichst durch Aufforstungen gleichwertiger Standorte in der näheren Umgebung bzw. am Standort selbst ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist in waldarmen Bereichen auf geeigneten Flächen die Neubegründung von Wald anzustreben.
- 6.7 G Bei vermehrter Holznutzung und verstärkter Waldbewirtschaftung (z. B. in Energiewäldern) kommt der Sicherung der übrigen Waldfunktionen, insbesondere Schutz- und Erholungsfunktionen, besondere Bedeutung zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 19. Juni 2009
 REGIONALER PLANUNGSVERBAND
 DONAU-WALD

Alfred Reisinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Münch

Die deutsche Staatsangehörigkeit

Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft

2007. 20,5 x 13,5 cm, XLI, 410 Seiten. Gebunden.

Preis 68,00 €.

ISBN 978-3-89949-433-4.

DE GRUYTER RECHT

In einer Welt der Globalisierung und im Europa der politischen Union wird die Staatsangehörigkeit einerseits immer weniger wichtig, andererseits wird über und um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin erbittert gekämpft. Dieser Widerspruch hat den Hamburger Staats- und Völkerrechtler Ingo von Münch veranlasst, die wichtigsten historisch-politischen Entwicklungen und juristischen Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Staatsangehörigkeit, auch mit zahlreichen Beispielen, darzustellen.